



**Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos
Abschnitt
Landesgrenze Hessen - Maximiliansau
im Bundesland Rheinland-Pfalz**

**Änderung der
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen**

Bürstadt - BASF W 210, Bl. 4542

Abschnitt: Landesgrenze Hessen - Pkt. Roxheim im Bundesland Rheinland-Pfalz

Pkt. Roxheim - OStand: Juni 2020tterbach, Bl. 4532

Abschnitt: Pkt. Roxheim - UA Lamsheim

Pkt. Lamsheim - Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557

Abschnitt: UA Lamsheim - Abzweig Mutterstadt

Mutterstadt - Maximiliansau, Bl. 4567

Abschnitt: Abzweig Mutterstadt - UA Maximiliansau

**Umweltstudie
Anlage 13.2.13
Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum VSG
"Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401**

Stand: Juni 2020



Vorhabenträgerin



AMPRION GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Ansprechpartner

Michael Jandewerth
Asset Management
Genehmigungen Süd / Umweltschutz
Leitungen
Tel. 0231-5849-15583
michael.jandewerth@amprion.net

Erstellung der Umweltstudie



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner

Holger Moschner
Tel. 02841-7905-44
holger.moschner@langegbr.de

Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos
Abschnitt Landesgrenze Hessen - Maximiliansau im Bundesland Rheinland-Pfalz

Anlage 13.2.13, NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie

Stand: Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht über das Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401 und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	8
1.1	Gebietscharakteristik	8
1.2	Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	8
1.3	Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	9
1.4	Erhaltungsziele	10
1.5	Bewirtschaftungspläne.....	13
1.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	13
2	Detailliert untersuchter Bereich	14
2.1	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	14
2.2	Datengrundlage	15
2.3	Vorkommen gemeldeter Vogelarten	15
2.4	Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderlichen Landschaftsstrukturen	16
3	Beschreibung des Vorhabens im detailliert untersuchten Bereich	17
4	Tatsächliche Wirkfaktoren	18
5	Gliederung und methodische Hinweise der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	19
5.1	Beeinträchtigungen von gemeldeten Vogelarten.....	19
5.2	Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	21
5.3	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Vorhaben	22
5.4	Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.....	23
6	Quellenverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Detailliert untersuchter Bereich im Umfeld von Mast 151 der Leitung Bl. 4567	14
-------------	---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Gemeldete Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401	8
Tabelle 2	Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401	9
Tabelle 3	Artspezifische Erhaltungsziele gemäß Landesverordnung.....	11
Tabelle 4	Betrachtungsrelevante Wirkungen auf das VSG "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401	18
Tabelle 5	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen gemeldeter Vogelarten sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	20
Tabelle 6	Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	21
Tabelle 7	Gesamtübersicht über vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit	23

Plananlagen

13.2.13	Bestandskarte	Blatt 1.1-1.5	M 1:5.000
13.2.13	Maßnahmenkarte	Blatt 2.1-2.3	M 1:5.000

Abkürzungsverzeichnis

ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWP	Bewirtschaftungsplan
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FuE	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
GIS	Geoinformationssystem
HTLS	Hochtemperaturleiterseile
kV	Kilovolt
LfU	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NEP	Netzentwicklungsplan
NOVA	NetzOptimierung vor Verstärkung vor Ausbau
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PFV	Planfeststellungsverfahren
RL	Rote Liste
SDB	Standard-Datenbogen
SGD	Struktur- und Genehmigungsdirektion
UA	Umspannanlage
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401 und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Die nachfolgenden Angaben sind dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung zu den NATURA 2000-Gebieten (<https://naturschutz.rlp.de/?q=natura2000>) in Rheinland-Pfalz sowie dem Standard-Datenbogen (Stand 05/2012) entnommen.

1.1 Gebietscharakteristik

Mit einer Flächengröße von 16.367 ha erstreckt sich das Vogelschutzgebiet über die Landkreise und kreisfreien Städte Germersheim und südliche Weinstraße.

Das Gebiet wird durch die Naturschutzverwaltung folgendermaßen beschrieben:

Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u.a. Die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z.B. bei Büchelberg und Jockgrim).

Das o.g. reichhaltige Mosaik seltener Biotoptypen bedingt die Bedeutung des Gebietes für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten (9 wertgebende Arten!). Darüber hinaus wird der Wert des Gebietes vom Vorkommen weiterer bedeutsamer Arten der Roten Liste unterstrichen. Dazu gehören u.a. die Waldschnepfe und das Schwarzkehlchen (größte Brutvorkommen im südlichen Landesteil).

1.2 Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Innerhalb des Standard-Datenbogen (Stand 05/2012) werden 21 Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie für das Vogelschutzgebiet gemeldet.

Tabelle 1 Gemeldete Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401

Code	Art	Population	Erhaltungszustand
A223	Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	Fortpflanzung; 3 Paare	B
A229	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Fortpflanzung; 21 Paare	A
A224	Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	Fortpflanzung; 116 Paare	A
A667	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	Fortpflanzung; 4 Paare	B
A030	Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	Sammlung; 1 Individuum	-
A081	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Fortpflanzung; 11 Paare	B

Code	Art		Population	Erhaltungszustand
A082	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Sammlung; 3 Individuen	-
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Sammlung; 1 Individuum	-
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Fortpflanzung; 9 Paare	A
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Fortpflanzung; 72 Paar	A
A026	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	Sammlung; 1 Individuum	-
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Fortpflanzung; 2 Paare	B
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	Sammlung; 5 Individuen	-
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Fortpflanzung; 167 Paare	A
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Fortpflanzung; 15 Paare	B
A612	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Fortpflanzung; 5 Paare	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Fortpflanzung; 7 Paar	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Fortpflanzung; 1 Paar	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Fortpflanzung; 8 Paare	A
A238	Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	Fortpflanzung; 270 Paare	A
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Fortpflanzung; 101 Paare	A

*: prioritärer Lebensraumtyp

Erhaltungszustand:

A sehr gut

B gut

C mittel bis schlecht

1.3 Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Gegenstand der Gebietsmeldung (Stand 05/2012) sind darüber hinaus weitere 16 Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie.

Tabelle 2 Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401

Code	Art		Population	Erhaltungszustand
A704	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Fortpflanzung; 3 Paare	-
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Fortpflanzung; 16 Paare	C
A699	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Fortpflanzung; 12 Paare	B

Code	Art	Population	Erhaltungszustand
A726	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	Fortpflanzung; 1 Paar	-
A207	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Fortpflanzung; 56 Paare	A
A153	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	Fortpflanzung; 7 Paare	C
A233	Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	Fortpflanzung; 43 Paare	A
A260	Schafstelze <i>Motacilla flava</i> [p.p.; <i>M. flava</i>]	Fortpflanzung; 20 Paare	B
A337	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	Fortpflanzung; 45 Paare	A
A718	Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	Fortpflanzung; 8 Paare	B
A249	Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	Fortpflanzung; 350 Paare	B
A275	Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	Fortpflanzung; 9 Paare	C
A276	Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	Fortpflanzung; 60 Paare	B
A155	Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Fortpflanzung; 50 Paare	A
A232	Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	Fortpflanzung; 5 Paare	B
A142	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Fortpflanzung; 11 Paare	-

*: prioritäre Arten

Erhaltungszustand:

A sehr gut

B gut

C mittel bis schlecht

1.4 Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als Vogelschutzgebiet signifikanten Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie.

Die Landesverordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz über die Erhaltungsziele in den Natura2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (Erhaltungsziele-VO) legt in § 2 hinsichtlich der Erhaltungsziele fest:

§ 2

(1) Für die nach § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Landesnaturschutzgesetzes unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebiete werden zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der für diese Gebiete genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume die aus der

Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Erhaltungsziele bestimmt.

In Anlage 3 der Verordnung wird für das VSG „Bienwald und Viehstrichwiesen“, DE 6914-401 folgende allgemeine Erhaltungsziele bestimmt:

Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.

Innerhalb der Anlage 4 der Verordnung werden die Lebensraumsprüche für die in Anlage 2 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) festgelegten Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie beschrieben. Diese Lebensraumsprüche sind gemäß Verordnung als artspezifische Erhaltungsziele zu betrachten. Gebietspezifische Erhaltungsziele sind bisher nicht benannt.

Obwohl die Arten Weißstorch, Sperlingskauz, Kiebitz und Graureiher als Anhang I-Arten der VS-RL in Anlage 2 des LNatSchG aufgeführt werden, sind für diese Arten keine Erhaltungsziele in Anlage 4 der Verordnung formuliert worden.

Innerhalb der Verordnung werden folgende Erhaltungsziele für die Arten festgelegt:

Tabelle 3 Artspezifische Erhaltungsziele gemäß Landesverordnung

Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die gemeldeten Vogelarten
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von binsen- und seggenreichen Feucht- und Nasswiesen ▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von Teichrändern ▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von Quellsümpfen
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und/ oder Wiederherstellung feuchter Röhricht- und Hochstaudenbeständen an stehenden Gewässern wie Altarmen und Teichen sowie an Gräben
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von strukturreichem Grünland und Brachen mit artenreicher Insektenfauna
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und/ oder Wiederherstellung aller Arten von Gewässern, sofern diese reich an Kleinlebewesen und kleinen Fischen sind und Ansitzwarten bieten ▪ Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Nistplätzen in Steilufern
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Erhaltungsziele benannt
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und/ oder Wiederherstellung gut strukturierter alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder)
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von schütter bewachsenen Flächen, häufig in Sandgebieten, auf Kahlschlägen, Windwurfflächen und trockenem Magerrasen ▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von exponierten Singwarten

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Keine Erhaltungsziele benannt
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Wäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil und alten, raurindigen Laubbäumen (Weide, Ulme, Eiche u.a.) Erhaltung und/oder Wiederherstellung von alten Eichenbeständen im Wirtschaftswald
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Streuobstwiesen, Brachen und heckenreichen Grünlands <p>Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen</p>
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und / oder Wiederherstellung von großen zusammenhängenden Wäldern, bevorzugt mit alten Buchen und Nadelholz als Tageseinstand
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und/oder Wiederherstellung offener Landschaften für die Jagd (Felder, Wiesen, Röhrichte) Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Nistplätzen (Röhrichte und seltener Getreidefelder) Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Rastplätzen auf großzügigen Ackerplateaus
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und / oder Wiederherstellung von vielfältigen Wald-Feld-Mischgebieten Erhaltung und / oder Wiederherstellung von unterschiedlich genutztem Grünland zur Nahrungssuche Erhaltung und / oder Wiederherstellung von Horsten am Waldrand
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Wäldern entlang der großen Flüsse Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Bäumen auf Insellagen an Altwassern zu Horstanlage Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Bäumen in Steillagen zur Horstanlage
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und/oder Wiederherstellung großflächiger Wälder mit Altbäumen und Moderholz Erhaltung und/oder Wiederherstellung glattschäftiger Bäume zur Höhlenanlage Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Nadelbäumen und -stümpfen mit Roßameisen für die Nahrungssuche
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Keine Erhaltungsziele benannt
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und / oder Wiederherstellung von nicht intensiv genutzten Grünlandflächen, Vorkommen abhängig von Halmdichte und Mahdzeit
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Röhrichte und vegetationsreicher Gräben, Altwassern und Teichrändern, in Verlandungszonen und Auen
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Keine Erhaltungsziele benannt
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und/ oder Wiederherstellung lichter Wälder, Waldränder, Parkanlagen und Streuobstwiesen Erhaltung und/ oder Wiederherstellung offener, sonnenexponierter, nahrungsreicher Bodenstellen
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und / oder Wiederherstellung lichter Laub- und Nadelwälder und strukturreicher Biotope mit Vorkommen seiner Hauptbeutetiere (Wespen)

<i>Wiedehopf (Upupa epops)</i>
<ul style="list-style-type: none">▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von hohlen, meist alten Bäumen, besonders Kopfweiden und Obstbäume▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von Steinhaufen und sonstigen Höhlen
<i>Wiesenpiper (Anthus pratensis)</i>
<ul style="list-style-type: none">▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von nicht intensiv genutztem Grünland und Windwurfflächen▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von kurzrasigen und lückig bewachsenen Bodenstellen zur Nahrungssuche
<i>Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)</i>
<ul style="list-style-type: none">▪ Erhaltung und / oder Wiederherstellung von Heiden, Kahlschlägen und lichten Wäldern, reich an Fluginsekten

1.5 Bewirtschaftungspläne

Für das Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" liegt derzeit kein aktueller Bewirtschaftungsplan (BWP) vor.

1.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Das VSG „Bienwald und Viehstrichwiesen“ steht auf Grund der teils identischen räumlichen Lage im engen funktionalen Kontakt zum FFH-Gebiet DE 6914-301 „Bienwaldschwemmfläcker“.

Im Bereich des Bienwalds und dem Stillgewässer im nördlichen Bereich überlagern sich die Schutzgebiete teilweise. Daher ist anzunehmen, dass ein funktionaler Zusammenhang durch wechselseitigen Austausch existiert. Neben seiner Bedeutung für die Schutzgegenstände des FFH-Gebiets sind funktionale Zusammenhänge durch die Bedeutung für gemeldete Vogelarten wie z.B. Wespenbussard, Rohrweihe, Wachtelkönig, Kiebitz, Schwarzspecht, Mittelspecht, oder Weißstorch gegeben.

2 Detailliert untersuchter Bereich

2.1 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

Das VSG liegt im Landkreis und den kreisfreien Städten Germersheim und Südliche Weinstraße.

Das VSG liegt westlich des Rheins und erstreckt sich über ein sehr großes Waldgebiet zwischen Jockgrim und Wörth am Rhein im Osten, bis Wissembourg im Westen und Lauterbourg im Süden. Die nördliche Grenze bildet ein Abzweig, welcher bis zur Stadt Winden im Westen reicht. Im östlichen Bereich ist das VSG durch heterogenere Strukturen geprägt.

Der detailliert untersuchte Bereich orientiert sich an der projektspezifischen Reichweite möglicher Wirkungen. Er umfasst die Flächen für den Austausch der Isolatoren und die Seilzugflächen für die Umbeseilung einschließlich der notwendigen Zuwegungen. Der Wirkungsbereich wird durch einen 1000 m-Korridor (500 m beidseits der Leitung) abgegrenzt. Über diese Entfernung sind Beeinträchtigungen relevanter Arten i.d.R. nicht zu erwarten.

Das VSG wird im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums durch kleiner Waldbereiche und Baumgruppen / -reihen, ein Stillgewässer, Feuchtgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Es umschließt die Stadt Jockgrim und umrundet im Halbkreis die Stadt Wörth am Rhein. Im Osten wird das VSG durch die Bundesstraße 9 begrenzt. Im mittleren und südlichen Bereich des Untersuchungsraums liegen hauptsächlich Waldbereiche vor.



Abbildung 1 Detailliert untersuchter Bereich im Umfeld von Mast 151 der Leitung Bl. 4567

In Kapitel 2.3 wird auf der vorhandenen Datengrundlage das Vorkommen der gemeldeten Arten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs des VSG beschrieben. Die Angaben stützen sich unter anderem auf die Angaben des Bewirtschaftungsplans und die aktuellen, vorhabenbezogenen Erfassungen.

Die Ergebnisse sind in Plananlage 13.2.13 - Bestand dargestellt.

2.2 Datengrundlage

Für das VSG "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401 liegt kein Bewirtschaftungsplan (BWP) vor.

Die neue Landesverordnung Rheinland-Pfalz mit denen für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist seit dem 22. Dezember 2008 in Kraft.

Durch die Naturschutzverwaltung wurden Artnachweise, Habitats und Funktionsräume der gemeldeten Arten des Bewirtschaftungsplanes zur Verfügung gestellt.

Die vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen erfolgten auf Basis einer Faunistischen Planungsraumanalyse. Auf Grundlage der möglichen Projektwirkungen, der örtlichen Lebensraumausstattung und der verfügbaren Informationen zum Planungsraum erfolgte eine Festlegung des zu erfassenden Artspektrums, der Untersuchungsräume und Abschnitte sowie der geeigneten Erfassungsmethoden.

Die gemeldeten Arten des VSG wurden im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse berücksichtigt.

Im betrachteten Abschnitt wurden in ausgewählten Bereichen in den Jahren 2018/2019 folgende Arten und Artgruppen kartiert:

- Brutvögel
- Rastvögel

Zudem erfolgte eine Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen.

Eine Beschreibung der Erfassungsmethode findet sich in Anhang 2 zum UVP-Bericht (Unterlage 13.1).

2.3 Vorkommen gemeldeter Vogelarten

Die im detailliert untersuchten Bereich erfassten gemeldeten Arten werden in der Plananlage 13.2.13 - Bestand dargestellt.

Gemäß den eigenen Erfassungen wurden im Vogelschutzgebiet die Vogelarten Grauspecht, Pirol, Neuntöter, Waldschnepfe, Eisvogel, Wiesenschafstelze und Schwarzmilan als Brutvögel erfasst werden.

Als Rastvogel wurden die Arten Graureiher und Braunkehlchen im Gebiet nachgewiesen.

Die Arten Grauspecht, Pirol, Waldschnepfe und Schwarzmilan finden sich hauptsächlich in Wäldern und dichten Gehölzbeständen des Vogelschutzgebiets wieder. Die Art Neuntöter

konnte in kleineren Gehölzbereichen in Nähe zu Offenlandbereichen erfasst werden. Im Bereich des Otterbachs in Gehölzbeständen konnte der Eisvogel erfasst werden. Als Art des Offenlandes wurde die Wiesenschafstelze erfasst.

Im Untersuchungsraum konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. Es konnten jedoch insgesamt 41 Horste innerhalb des Untersuchungsraums erfasst werden. Davon liegen 30 Horste innerhalb des Vogelschutzgebiets, wobei zwei der Rabenkrähe, vier dem Mäusebusard, zwei dem Turmfalken und einer dem Schwarzmilan zugeordnet werden konnten.

2.4 Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebiets erforderlichen Landschaftsstrukturen

Nachgewiesene Horste, vor allem außerhalb des VSG, können z.B. für horstbauende bzw. horstnutzende Vogelarten nutzbar sein. Sie können als Bruthabitat auch außerhalb des VSG dienen. Auch für Offenlandarten wie der Wiesenschafstelze können Wiesen und Gewässer außerhalb des VSG als verbindende Elemente zwischen Teilhabitaten fungieren.

Hinsichtlich der durchziehenden und rastenden Arten können auch Flächen außerhalb von Vogelschutzgebieten Teilfunktionen als Rast- oder Nahrungshabitat aufweisen.

3 Beschreibung des Vorhabens im detailliert untersuchten Bereich

Der Leitungsverlauf der bestehenden Leitung Mutterstadt - Maximiliansau, Bl. 4567 verläuft von Pkt. Mutterstadt aus nördlicher Richtung kommend Richtung Süden weitestgehend parallel zum Rhein bis zum Pkt. Maximiliansau.

Zwischen Mast 149 und 157 wird das VSG auf einer Länge von etwa 2.900 m durch die Bestandstrasse gequert. Hier werden kleinere Waldbereiche, ein Gewässer, Feuchtgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen überspannt. Begrenzt wird das Vogelschutzgebiet im Osten durch die Bundesstraße 9.

Im Bereich von Mast 162 bis 164 und zwischen Mast 175 und 176 nähert sich die Bestandstrasse dem Vogelschutzgebiet bis auf etwa 170 m an. Die Trasse verbleibt jedoch insgesamt außerhalb des Vogelschutzgebiets. Darüber hinaus verläuft zwischen Bestandstrasse und Vogelschutzgebiet die L540.

Im Untersuchungsraum findet eine Umbeseilung und eine Spannungsumstellung von 220-kV auf 380-kV statt. Dazu werden an den Tragmasten die Isolatoren ausgetauscht, wofür eine kleine Arbeitsfläche benötigt wird.

4 Tatsächliche Wirkfaktoren

Innerhalb der allgemein vorangestellten Anlage 13.2.1 wurde abgeleitet, welche allgemeinen Wirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 beschriebenen Vorkommen der Schutzgegenstände und der Lage der Schutzgebietsfläche sowie den in Kapitel 3 beschriebenen Details der Planung werden nachfolgend die tatsächlichen Wirkungen abgeleitet.

Tabelle 4 Betrachtungsrelevante Wirkungen auf das VSG "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Tatsächliche Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	Im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen möglich
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	/ (Für Vogelarten nicht gegeben)
	Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Wirkungen auf Vogelarten durch Umbeseilung denkbar
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	durch Baubetrieb möglich
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	durch Baubetrieb möglich
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	Im Bereich der Arbeitsflächen und Baustellenverkehr auf magere Bestände möglich

Zu den betrachtungsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben anlagebedingte, nichtstoffliche und stoffliche Einwirkungen sowie die potentielle Veränderung geeigneter Habitatstrukturen, die auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets beeinträchtigend wirken können.

5 Gliederung und methodische Hinweise der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Zunächst werden in den Kapiteln 5.1 die möglichen, vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abgeleitet. Diese können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Sie werden in Kapitel 5.2 in Bezug auf die Schutzgegenstände und die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausführlich beschrieben. Die Verträglichkeitsstudie schließt in Kapitel 5.4 mit der Bewertung der Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erheblichkeit. Neben der Umsetzung und Wirksamkeit der zu berücksichtigenden Maßnahmen finden hier auch mögliche Summationswirkungen durch andere Pläne und Projekte Berücksichtigung. Diese werden vorab in Kapitel 5.3 ermittelt.

5.1 Beeinträchtigungen von gemeldeten Vogelarten

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten ermittelt.

Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebiets ist durch bauzeitliche Arbeitsflächen oder Zufahrten möglich. Durch die Entfernung der Vegetation im Bereich der temporären Arbeitsflächen ist die Inanspruchnahme von Habitaten der gemeldeten Arten grundsätzlich möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind insbesondere dann nicht auszuschließen, wenn Brutplätze in Anspruch genommen, Gelege zerstört oder Individuen getötet werden. Eine flächenhafte Inanspruchnahme in Bereichen mit nachgewiesenen Brutvorkommen ist nicht gegeben.

Im Bereich von Mast 150 und 156 ist eine Gehölzrücknahme notwendig, die sich ggf. auf die baumbewohnenden Arten Pirol und Grauspecht auswirken kann. Auch wenn in diesen Bereichen aktuell keine Brutvorkommen direkt nachgewiesen wurden, ist eine zukünftige Brut hier nicht vollkommen auszuschließen, da die Bereiche innerhalb der Lebensstätten der jeweiligen Arten liegen. Deshalb ist hier das Entfernen von Gehölzen und das Durchführen der weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen wie das Auslegen der Stahlplatten vor der Brutzeit notwendig, um einen Konflikt mit den betrachtungsrelevanten Arten zu vermeiden (V-T2 A). Für die Art Grauspecht bedeutet dies, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Februar durchgeführt werden müssen. Für den Pirol sind Maßnahmen zwischen Mitte Juli und Ende April durchzuführen. Durch die notwendige Berücksichtigung beider Arten an den Maststandorten sind die bauvorbereitenden Maßnahmen in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen.

Horste, welche für horstbewohnende Vogelarten geeignet wären, befinden sich zwar teilweise im direkten Umfeld des Vorhabens, werden jedoch nicht direkt in Anspruch genommen.

Neben baubedingten Wirkungen sind im Zusammenhang mit Freileitungen anlagebedingte Wirkungen auf Vogelarten durch einen möglichen Leitungsanflug (Kollision mit Leiterseilen) möglich. Innerhalb der Anlage 3 zum UVP-Bericht (Anlage 13.1) erfolgt zur Kollision eine Bewertung des gesamten Leitungsverlaufes im Projektraum Rheinland-Pfalz anhand der methodischen Vorgaben von Bernshausen et al. (2000) und Bernotat et al. (2018).

Gemäß Bernotat et al. (2018) zeigen Vorhabenstypen einer Freileitung bei Nutzung der Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen wie der Umbeseilung der damit einhergehende Austausch von Isolatoren in der Regel eine nicht relevante Konfliktintensität auf. Kollisionswirkungen sind demnach für die Vogelarten nicht betrachtungsrelevant. Hier können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Daneben können sich indirekte Wirkungen durch akustische oder optische Reize auf die relevanten Vogelarten auswirken. Die Intensität der Beeinträchtigung variiert artspezifisch und wird über die Fluchtdistanz der Tiere ermittelt. Die Fluchtdistanz definiert einen Mindestabstand einer Vogelart zu einem bestimmten Störfaktor, außerhalb derer sie den Störfaktor noch dulden kann. Überschreitet eine Störung diesen Mindestabstand, kann die Art mit Flucht reagieren. Sollte dabei z.B. das Brutgelege einer Vogelart vollständig aufgegeben werden, so ist eine erhebliche Beeinträchtigung möglich. Eine Beeinträchtigung durch akustische oder optische Reize ist im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen möglich.

Von den gemeldeten und nachgewiesenen Arten wurden im Umfeld zu Mast 156 und 157 die Arten Neuntöter und Schwarzmilan mit Brutvorkommen nachgewiesen, deren Fluchtradius durch die Arbeitsflächen oder Zuwegungen unterschritten wird.

Um eine Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen auf den Neuntöter zu vermeiden, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie das Auslegen der Stahlplatten vor der Brutzeit notwendig (V-T2 A). Der Neuntöter kann dann bei Ankunft im Gebiet auf andere Brutplätze ausweichen. Hierfür stehen genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Schwarzmilan ist eine horsttreue Art, d.h. dass die Art ihre eigenen Horstplätze jährlich wiedernutzt. Zwar finden sich im Gebiet genügend andere Horste, doch kann keine Zugehörigkeit zum Schwarzmilan festgestellt werden bzw. liegen diese nicht außerhalb des Störadius. Ausweichmöglichkeiten sind daher nicht bekannt. Um eine Störung der Art während der Brutzeit zu vermeiden, sind vor allem visuelle Störungen wie der Austausch der Isolatoren außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen (V-T2 C).

Darüber hinaus sind die Zufahrten im gesamten Vogelschutzgebiet möglichst auf vorhandenen Straßen und Wegen anzulegen und die Trasse selber sollte so wenig wie möglich befahren werden (V-T7). Damit kann die Störung im Vogelschutzgebiet auf ein Minimum reduziert werden.

Nährstoffarme Biotop befindet sich zum Teil mit den Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Bereich der Arbeitsfläche zu Mast 151. Die Zufahrt zu Mast 151 erfolgt überwiegend über bereits vorhandene Wege und Straßen. Abseits dessen wird die Zufahrt und die Arbeitsfläche gemäß der Biotoptypenkartierung auf Feuchtgrünland errichtet. Beeinträchtigungen durch stoffliche Einträge, die z.B. durch Staubaufwirbelungen oder Eintrag durch Baufahrzeuge verursacht werden könnten, sind auszuschließen.

Tabelle 5 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen gemeldeter Vogelarten sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer	Maßnahmen
<u>Brutvögel:</u> Grauspecht Pirol	Verlust von Brutrevier, Nestern, Gelegen oder Individuen	t Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und / oder streng geschützte Brutvogelarten Maßnahme V-T2 A

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer	Maßnahmen
<u>Brutvogel:</u> Neuntöter	Störung im potentiellen Bruthabitat	t Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und / oder streng geschützte Brutvogelarten Maßnahme V-T2 A
<u>Brutvogel:</u> Schwarzmilan	Störung während der Brut- und Aufzuchtphase	t Bauzeitenregelungen für gefährdete und / oder streng geschützte Brutvogelarten Maßnahme V-T2 C

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär

d A: dauerhaft (anlagebedingt)

d B: dauerhaft (betriebsbedingt)

5.2 Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen

Alle Maßnahmen finden sich gebündelt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 13.4) und entsprechen nachfolgend in Benennung und Inhalt dem LBP.

Innerhalb der Anlage 13.4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) finden sich zur Sicherung von Biotopstrukturen folgende Maßnahmen, die auch dazu beitragen, grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen zu sichern:

- *V-P3: Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate*

Grundsätzlich ist bei der Umbeseilung innerhalb oder in räumlicher Nähe zu NATURA 2000-Gebieten durch eine Ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Zur Minderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen nachgewiesener Arten und ihrer Habitate sind folgende Maßnahmen für die Umsetzung des Vorhabens im detailliert untersuchten Bereich zu beachten. Die örtliche Detaillierung der Maßnahmen findet sich neben der Darstellung innerhalb des LBP in der Plananlage 13.2.13 - Maßnahmen zu dieser Verträglichkeitsprüfung.

Tabelle 6 Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen

V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
<p>In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen, Kiebitzen oder Steinschmättern zu verhindern.</p> <p>In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.</p> <p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten</p>

Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und Rodungen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume außerhalb der Hauptbrutzeit der Arten durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten (witterungsabhängig):

Pirol – Anfang Mai bis Anfang Juli

Grauspecht – Anfang März bis Ende Ende April

Neuntöter – Ende Mai bis Ende Juni

V-T2 C - Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Diese Maßnahme greift nur, wenn zu Baubeginn im Nahbereich der Trasse ein besetztes Brutrevier angetroffen wird. Während der Vorbereitungen der Arbeitsflächen und der Arbeiten auf/an einem Masten ist durch einen Ornithologen das Verhalten des jeweilig relevanten Brutpaars zu beobachten und zu dokumentieren. Falls Verhaltensänderungen des Brutpaars bemerkt werden, wird ein Bauverbot durch den Ornithologen ausgelöst, um die Brut- und Aufzuchtphase nicht zu gefährden.

Dies erfolgt zum Schutz der störungsanfälliger Arten Rotmilan und Schwarzmilan, die aufgrund starker Brutplatztreue, fehlender Ausweichmöglichkeiten und wenig Toleranz gegenüber Umsiedlungen voraussichtlich unausweichlich ihre angestammten Brutplätze im Nahbereich der Arbeitsflächen wieder aufsuchen werden, ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen. Bauvorbereitende Maßnahmen (Vgl. V-T2 A) sind bis zum Brutbeginn der genannten Arten auch in diesen Abschnitten vorzunehmen. Das strenge Bauverbot greift nur, wenn trotz der bauvorbereitenden Maßnahmen vor Brutbeginn im Nahbereich der Trasse durch die ÖBB ein besetztes Brutrevier angetroffen wird.

Hauptbrut und Aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Schwarzmilan – 31. März bis 15. August

V-T7 - Einhaltung von Zufahrten und Zuwegungen

Grundsätzlich sind die vorgegebenen Zufahrten und Zuwegungen von den Baufahrzeugen zu benutzen. Ein unerlaubtes Befahren von Schneisen zwischen den Masten ist zu unterlassen.

Das Befahren der Zuwegungen ist zeitlich auf ein Minimum zu reduzieren, Fahrten sollten zeitlich gebündelt durchgeführt werden, um Störungen möglichst gering zu halten.

An besonderen Abschnitten sind zudem Hinweisschilder (Durchfahrtsverbot für Baufahrzeuge) zu installieren, um Durchfahrten zu vermeiden.

Die Schilder sind vor Baubeginn an den Wegrändern anzubringen.

Ziel ist es, Bruthabitate und Lebensräume wenig mobiler Tierarten vor Durchquerung/Befahrung zu schützen.

5.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Vorhaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationseffekten auf die gemeldeten Arten kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der vorliegenden Antragsunterlagen sind keine im oder im Umfeld des VSG "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401 betreffenden Projekte bekannt. Kumulierende Wirkungen sind somit nicht gegeben.

5.4 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die Bestandstrasse verläuft vom Pkt. Mutterstadt bis zum Pkt. Maximiliansau linksrheinische weitestgehend außerhalb des Vogelschutzgebiets. Das VSG wird an einer Stelle über eine Länge von etwa 2.990 m von der Bestandsleitung gequert. Im weiteren Verlauf nähert sich die Bestandstrasse mehrfach dem VSG an.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeitsflächen und Zufahrten für den Austausch der Isolatoren und der damit verbundenen erfolgreichen Umbeseilung ergeben sich temporär an zwei Maststandorten baubedingte Beeinträchtigungen auf nachgewiesene Schutzgegenstände des Gebiets. Mittels geeigneter Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgegenstände gänzlich vermieden.

Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen ist die Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen folgendermaßen zu bewerten.

Tabelle 7 Gesamtübersicht über vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer		Maßnahmen	Beurteilung der Erheblichkeit
Brutvögel: Grauspecht Pirol	Verlust von Brutrevier, Nestern, Gelegen oder Individuen	t	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und / oder streng geschützte Brutvogelarten Maßnahme V-T2 A	nicht erheblich
Neuntöter	Störung im potentiellen Bruthabitat	t	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und / oder streng geschützte Brutvogelarten Maßnahme V-T2 A	nicht erheblich
Brutvogel: Schwarzmilan	Störung während der Brut- und Aufzuchtphase	t	Bauzeitenregelungen für gefährdete und / oder streng geschützte Brutvogelarten V-T02 C	nicht erheblich

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär

d A: dauerhaft (anlagebedingt)

d B: dauerhaft (betriebsbedingt)

Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des Vogelschutzgebietes unverändert zur Verfügung. Auch die Umsetzung der im Managementplan beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der gemeldeten Vogelarten nach Anhang I und gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Bienwald und Viehstrichwiesen", DE 6914-401 nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

6 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnung, Richtlinien und Regelwerke

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert am 13.05.2019

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft in Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert am 21.12.2016

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ehemals Richtlinie 79/409/EWG)

Erhaltungsziele-VO – Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008

Allgemeine Literatur und Quellen

BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.

BERNSHAUSEN, F., J. KREUZIGER, K. RICHARZ, H. SAWITZKY & D. UTHER (2000): Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen. Naturschutz u. Landschaftsplanung 32 (12), 373-379.

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. & SUDMANN, S. R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. – Naturschutz u. Landschaftsplanung 46 (4), 107-115
BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg.

BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil der Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. Hannover, Filderstadt.
- LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker - Ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.
- RUNGE, K., BAUM, S., MEISTER, P., ROTTGARDT, E. (2012): Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten. Im Auftrag der Bundesnetzagentur. Hamburg.
- SCHUMACHER, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in Recht und Praxis online (2002) Heft 1: S. 2-12
- SILNY, J. (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags. In: Richarz, K. & M. Hormann (Hrsg.): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, 29-40.

Downloads und Datenlieferungen

https://naturschutz.rlp.de/?q=natura2000	Standarddatenbögen FFH-Gebiete (Stand Mai 2015) Vogelschutzgebiete (Stand Mai 2012)
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/	Verordnungsgrenzen der Natura 2000-Gebiete (Stand Juli 2018)
https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008 (Erhaltungsziele-VO)
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/p0v/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&fromdoc-todoc=yes&doc.id=jlr-NatSch-GRP2015pP17&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#ocuspoint	Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft in Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015
http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp	Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
https://naturschutz.rlp.de/?q=node/70	Steckbriefe zu den Vogelschutzgebieten
Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz – Übermittlung Geometrien der gebietsbezogenen Bewirtschaftungsplänen	Punktuelle Nachweise und flächenhafte Abgrenzung potenzieller Lebensstätten sowie Funktionsräume der Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie